



An den Grossen Rat

25.1540.01

FD/P251540

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 6. April 2024)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage	5
3.2.2 Fehlendes Inkrafttreten	5
3.3 Materielle Prüfung	5
3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht	6
3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts	6
3.3.3 Einheit der Materie und Durchführbarkeit	6
4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative	6
4.1 Anliegen der Volksinitiative	6
4.2 Prüfung des Anliegens der Volksinitiative und weiteres Verfahren	6
5. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 6. April 2024)

«Kantonale Volksinitiative 'Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)'

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

§ 36 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 CHF bis 201'500 CHF: 20 CHF je 100 CHF.

Über 201'500 CHF bis 300'000 CHF: 26.25 CHF je 100 CHF.

Über 300'000 CHF: 27.25 CHF je 100 CHF.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 CHF bis 403'100 CHF: 20 CHF je 100 CHF.

Über 403'100 CHF bis 600'000 CHF: 26.25 CHF je 100 CHF.

Über 600'000 CHF: 27.25 CHF je 100 CHF.

³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 CHF abgerundet."

Kontaktadresse:

FDP. Die Liberalen Basel-Stadt

Dufourstrasse 25

4052 Basel»

2.2 Vorprüfung

Am 4. April 2024 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 6. April 2024 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 6. April 2024 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 6. Oktober 2025 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 11. Oktober 2025 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» mit 3'690 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 11. Oktober 2025 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 21. Oktober 2025 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen herabsetzen. Zu diesem Zweck soll § 36 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) geändert werden, indem der hier festgelegte Steuertarif um je einen Franken gesenkt wird.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzestext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll § 36 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG, SG 640.100) geändert werden.

Dabei soll § 36 Abs. 1 (Tarif A) in der Art geändert werden, dass:

bei einem Einkommen von 100 CHF bis 201'500 CHF: (neu) 20 CHF je 100 CHF,

bei einem Einkommen von über 201'500 CHF bis 300'000 CHF: (neu) 26.25 CHF je 100 CHF und

bei einem Einkommen von über 300'000 CHF: (neu) 27.25 CHF je 100 CHF berechnet werden.

§ 36 Abs. 2 (Tarif B) soll in der Art geändert werden, dass:

bei einem Einkommen von 100 CHF bis 403'100 CHF: (neu) 20 CHF je 100 CHF,

bei einem Einkommen über 403'100 CHF bis 600'000 CHF: (neu) 26.25 CHF je 100 CHF und

bei einem Einkommen von über 600'000 CHF: (neu) 27.25 CHF je 100 CHF berechnet werden.

§ 36 Abs. 3 ist im Initiativtext ebenfalls aufgeführt. Dieser erfährt jedoch keine Änderung.

Die so abgeänderte Bestimmung lässt sich somit ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form im Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 – 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: «So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.» (Seite 53).

3.2.2 Fehlendes Inkrafttreten

Die vorliegende Volksinitiative enthält keine Bestimmung über das Inkrafttreten.

Gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzesammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 (SG 151.200) treten rechtsetzende Erlasse, die dem Referendum unterliegen, am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

Aufgrund der fehlenden Bestimmung über das Inkrafttreten würde der vorstehend zitierte § 6 Abs. 2 Publikationsgesetz zur Anwendung gelangen, wonach die Gesetzesänderung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft tritt. Dies wäre mithin ein Tag mitten in einer laufende Steuerperiode bzw. eines Steuerjahres.

Der allgemeine Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit soll gewährleisten, dass alle steuerpflichtigen Personen in einer Steuerperiode unter den gleichen Voraussetzungen besteuert werden und dass für sie im Voraus erkennbar ist, welche Voraussetzungen dies sind.

Um diese sachlich nicht gerechtfertigte und rechtliche Probleme hervorrufende Folge des fehlenden Inkrafttretens zu beheben, ist dem Grossen Rat zu beantragen, dass er die formulierte Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» als unumgängliche Änderung mit einer Inkrafttretensklausel ergänzt.

Anfügung der Schlussbestimmung mit dem Inkrafttreten:

Die vorliegende Volksinitiative ist daher mit der folgenden Inkrafttretensklausel zu ergänzen:

Die Änderung von § 36 gemäss der formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar in Kraft und gilt ab dieser Steuerperiode.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden besteht eine parallele Kompetenz zur Besteuerung von Einkommen und Vermögen bzw. von Gewinn und Kapital. Gemäss Art. 129 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Von der Harmonisierung sind indessen die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (vgl. Abs. 2) ausgenommen. Die Festlegung der Höhe der Einkommenssteuern ist somit Sache der Kantone (Tarifautonomie). Dieser Gestaltungsspielraum bedeutet jedoch nicht, dass eine gänzliche Freiheit besteht. Die verfassungsmässigen Rechte der steuerpflichtigen Personen, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit), sind zu beachten (vgl. Behnisch, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Art. 129 BV, Rz. 25). Die Anliegen der vorliegenden Initiative stehen nach dem Gesagten nicht in Widerspruch zu Bundesrecht. Ebenso sind keine Kollisionen mit Normen eines Staatsvertrags ersichtlich.

3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts

Eine Unvereinbarkeit mit baselstädtischen Verfassungsbestimmungen ist nicht ersichtlich.

3.3.3 Einheit der Materie und Durchführbarkeit

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und das Änderungsbegehren weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

4.1 Anliegen der Volksinitiative

Die Initiative verlangt, dass das kantonale Steuergesetz geändert wird. Dabei sollen die drei Einkommenssteuerstufen um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt werden.

4.2 Prüfung des Anliegens der Volksinitiative und weiteres Verfahren

Gemäss groben Schätzungen wären mit den geforderten Steuersenkungen jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer zwischen 60 bis 70 Mio. Franken verbunden. Mit Blick auf die nächsten Jahre zeigt sich, dass der finanzielle Spielraum für solche Mindereinnahmen klein ist.

So wurde mit dem Steuersenkungspaket, welchem die Basler Stimmbevölkerung am 12. März 2023 als Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zugestimmt hat, der strukturelle Überschuss des Kantons abgebaut. Zudem wachsen die finanziellen Unsicherheiten und Belastungen. Dazu zählen unter anderem Sparbemühungen des Bundes zu Lasten der Kantone, die amerikanische Aussenhandelspolitik mit erheblich höheren Zöllen oder die nach wie vor nicht vollständig absehbaren Auswirkungen der OECD-Mindeststeuer auf den Wirtschaftsstandort. Gleichzeitig wurden Ausgaben in Bereichen wie den Tagesstrukturen, den Kindertagesstätten oder der Entwicklungszusammenarbeit erhöht. Auch die Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich (NFA) werden in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

In den nächsten Jahren stehen zusätzlich grosse Investitionsvorhaben an, zum Beispiel bei der Hafen- und Stadtentwicklung oder im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Klimaschutzstrategie. Mit den geforderten Steuersenkungen stünden weniger eigene Mittel zur Finanzierung dieser wichtigen Investitionen zur Verfügung und es müssten zusätzliche Schulden aufgenommen werden. Dies steht im Widerspruch zu einer nachhaltigen Finanzpolitik.

Zudem konnte der Kanton Basel-Stadt seine steuerliche Attraktivität in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Steuersenkungspaket bereits verbessern und weist

mittlerweile eine im Kantonsvergleich tiefe durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung natürlicher Personen auf¹. Als Beitrag zum Erhalt der Kaufkraft der Steuerzahlenden passt der Regierungsrat ausserdem die Steuertarife und -abzüge regelmässig an die Teuerung an.

Darüber hinaus würden die geforderten Steuersenkungen auch bei den Landgemeinden Riehen und Bettingen jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer verursachen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Initiative ab. Er ist jedoch bereit, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Im Rahmen des Gegenvorschlags möchte er die Motion Christan C. Moesch und Konsorten betreffend «Rückvergütung von kantonalen Überschüssen an die steuerzahlenden Privatpersonen» umsetzen (P245056). Die dem Regierungsrat zur Erledigung überwiesene Motion fordert, dass unter Berücksichtigung vorgegebener Parameter die kantonalen Überschüsse an die steuerzahlenden natürlichen Personen rückvergütet werden. Mit der Umsetzung der Motion können die Steuerzahlenden einerseits direkt entlastet sowie an positiven Finanzergebnissen beteiligt werden und andererseits kann das finanzielle Gleichgewicht gewahrt werden.

Zusätzlich sieht das Steuergesetz in § 32 Abs. 4 lit. g vor, dass der Regierungsrat alle vier Jahre die Höhe des als Pauschale ausgestalteten Versicherungsabzugs überprüft und dem Grossen Rat berichtet, ob dieser anzupassen ist. Bei der Prüfung ist insbesondere die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien zu berücksichtigen. Auch hier sieht der Regierungsrat Potenzial, die Steuerzahlenden im Rahmen des Gegenvorschlags zu entlasten.

Um die konkrete Ausgestaltung des Gegenvorschlags vertieft prüfen zu können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» zur Berichterstattung zu überweisen.

¹ <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/kantonsfinanzen/steuerbelastungsmonitor.html>

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem Initiativtext der kantonalen Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wird gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG eine Inkrafttretensklausel beigefügt (Entwurf Grossratsbeschluss I).
2. Die kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt (Entwurf Grossratsbeschluss II).
3. Die kantonale Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschlüsse I und II

Grossratsbeschluss I

über die rechtliche Zulässigkeit der formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)»

(vom [])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Dem Initiativtext der mit 3'690 Unterschriften zustande gekommenen, formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wird folgende Inkrafttretensklausel beigefügt:

Die Änderung von § 36 gemäss der formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar in Kraft und gilt ab dieser Steuerperiode.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über die rechtliche Zulässigkeit der formulierten Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)»

(vom [])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die mit 3'690 Unterschriften zustande gekommene, formulierte Volksinitiative «Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.